



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hier: Einfügung eines neuen § 11 (Evaluations- und Berichtspflicht) (Drs. 18/1816)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11
Evaluations- und Berichtspflicht**

- (1) Die Staatsregierung ist verpflichtet, alle Agrarumweltmaßnahmen hinsichtlich ihrer jeweiligen ökologischen Wertigkeit und Effektivität in Bezug auf den Artenschutz auf wissenschaftlicher Grundlage zu evaluieren.
 - (2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag und der Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen, erstmals in der laufenden Wahlperiode des 18. Bayerischen Landtags und dann in jeder nachfolgenden Wahlperiode des Bayerischen Landtags, mindestens einmal über die Evaluation nach Abs. 1.“
2. Der bisherige § 11 wird § 12.

Begründung:

Viele Maßnahmen, die dem Artenschutz oder der Biodiversität dienen sollen, sind nicht zielgerichtet oder entsprechen nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung.

Eine regelmäßige Evaluation der staatlichen Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes und eine Überarbeitung der Förderkriterien für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen ist überfällig.

Dem Landtag und der Öffentlichkeit ist in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten, aufgrund welcher Erkenntnisse und mit welchem Ziel welche Maßnahmen ergriffen werden.